

Beratungseinsatz nach § 37,3 SGB XI

Pflegebedürftige, die ohne Hilfe eines Pflegedienstes gepflegt werden und Pflegegeld erhalten, müssen nach § 37 Absatz 3 SGB XI in regelmäßigen Abständen eine Beratung zur Pflege durchführen lassen. Dieser sogenannte **Beratungseinsatz** wird durch zugelassene Pflegedienste durchgeführt.

Häufigkeit der Beratung

Pflegegrad	Beratungsbesuch
PG 1	auf Wunsch ½-jährlich
PG 2 + 3	Pflicht: ½-jährlich
PG 4 + 5	Pflicht: ¼-jährlich

Ablauf und Inhalte der Beratung

Pflegebedürftige müssen sich selbständig um einen Termin bei einem Pflegedienst kümmern. Kontaktdaten können bei der Pflegekasse oder dem PflegeStützpunkt erfragt werden. In dem Beratungsbesuch wird die Pflege- und Betreuungssituation eingeschätzt. Es wird beurteilt, ob Pflege und Betreuung zu Hause sichergestellt sind.

Inhalte	Beispiele
Maßnahmen , die häusliche Situation verbessern	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Pflegesachleistungen • Kurzzeitpflege • Wohnraumanpassungen zum Abbau von Barrieren • Hinweise auf den Einsatz von Hilfsmitteln
Tipps	- Für typische Situationen im Pflegealltag
Höherstufung der PG	

Die Ergebnisse des Gesprächs werden in einem Formular festgehalten, das der Pflegekasse übersandt wird. Die Pflegebedürftigen erhalten ein Duplikat.

Der Beratungseinsatz ist ausdrücklich kein „Kontrollbesuch“, sondern ein reiner Beratungseinsatz. Hält der Pflegedienst die häusliche Pflege für nicht gesichert, muss er dies begründen.

Vorteile des Beratungseinsatzes für die Pflege zuhause

Bei dem Beratungseinsatz haben Pflegebedürftige und Pflegepersonen die Möglichkeit, nach Tipps und Hinweisen zur Verbesserung der persönlichen Situation zu fragen. Durch die festgelegten Termine (alle 3 bzw. alle 6 Monate) können Maßnahmen gemeinsam mit dem Pflegeberater in der Folgeberatung überprüft und ggf. angepasst werden.

Kosten des Beratungseinsatzes

Die Kosten für den Beratungsbesuch übernehmen die Pflegekassen. Den Pflegebedürftigen entstehen **keine Kosten**.

Wird der Beratungseinsatz nicht fristgerecht abgerufen, erinnert die Pflegekasse, dies baldmöglichst nachzuholen. Kommen die Pflegebedürftigen dem nicht nach, darf die Pflegekasse die Auszahlung des Pflegegeldes aussetzen, bis der Beratungseinsatz nachgeholt ist.